Landgericht Mönchengladbach Hohenzollernstraße 157 41061 Mönchengladbach

per BeA

Bitte dringend beachten:
Bankverbindung nur noch
Stadtsparkasse Mönchengladbach
IBAN: DE48 3105 0000 0000 1862 62

Datum Aktenzeichen 21.03.2022 20/3374-RM/ye

Klage

des Herrn Karl-Heinz Domnick, Karmelitergasse 2, 41844 Wegberg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Frau Person-T

Beklagte zu 1.

Herrn Person-S

Beklagten zu 2.

Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt

wegen: Erbschaftsbesitz Vorläufiger Verfahrenswert: 44.000,00 €.

Namens und Vollmacht versichernd bestellen wir uns zu Prozessbevollmächtigten des Klägers und bitten um Anberaumung eines möglichst nahen Verhandlungstermins, in dem wir beantragen werden:

- 1. Die Beklagte zu 1. zu verurteilen, an die Erbengemeinschaft nach Frau

 Person-E

 , bestehend aus den Parteien und Person-S der Erblasserin, Herrn

 Person-S,

 40.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2. Die Beklagten zu verurteilen, jeweils dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, was sie aus dem Nachlass der am 28.01.2020 verstorbenen Person-E erlangt haben.
- 3. Den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.
- 4. Das Urteil -notfalls gegen Sicherheitsleistung- für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- 5. Gemäß § 307 Abs. 2 ZPO gegen die Beklagten ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil zu erlassen, sofern auf Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO der Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt wird, bzw. ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen, falls nicht rechtzeitig Verteidigungsanzeige erfolgt.
- 6. Falls das Urteil für den Kläger einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat, Vollstreckungsklausel zu erteilen,

hilfsweise,

7. dem Kläger nachzulassen, eine evtl. Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann.

Begründung:

Die Parteien sind Miterben der am 28.01.2020 mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Wegberg verstorbenen Frau Person-E. Der Kläger war Person-V, die Beklagte die Person-T aus einer früheren Ehe, der Beklagte Person-S. Der Kläger macht Ansprüche gegen die Beklagten als Erbschaftsbesitzer nach § 2018 BGB geltend.

1.

Nach der Erblasserin ist die gesetzliche Erbfolge eingetreten.

Die Erblasserin hatte eine Verfügung von Todes wegen errichtet, den Erbvertrag vom 05.11.1991. Dieser ist vom Amtsgericht Erkelenz zum Aktenzeichen 25 IV 150/16 am 17.03.2020 eröffnet worden.

Beweis: Beiziehung der Akten des Amtsgerichts Erkelenz zum Aktenzeichen 25 IV 150/16

Es handelte sich um einen Erbvertrag der Erblasserin mit ihrem ersten Ehemann, Herrn Pers-X - genannt - Die Ehe ist durch Beschluss des Amtsgerichts Erkelenz am 22.03.2013 zum Aktenzeichen 12 F 28/12 geschieden worden. Die Rechtskraft ist am gleichen Tag eingetreten.

Beweis: Beiziehung der Akten des Amtsgerichts Erkelenz zum Aktenzeichen 12 F 28/12

Die Regelungen des Erbvertrags sind nach §§ 2279, 2077 BGB unwirksam geworden.

Bei Ableben war die Erblasserin im Güterstand der Zugewinngemeinschaft mit dem Kläger verheiratet. Die Erblasserin hat zwei Kinder hinterlassen, nämlich die Beklagte und Person-S

Nach der gesetzlichen Erbfolge ist die Erblasserin beerbt worden von dem Kläger zu 1/2, von den Beklagten zu je 1/4.

2.

Die Beklagte entnahm dem Nachlass 89.000 €. Das Geld befand sich in drei Briefumschlägen, zwei größere Briefumschläge enthielten jeweils den Betrag von 40.000 €, ein kleinerer den Betrag von 9.000 €. Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

Im Mai 2019 wurden bei der Erblasserin ein zentrales Bronchialkarzinom und Metastasen in der Leber, Stadium IV, diagnostiziert.

Die Erblasserin war Inhaberin von zwei Versicherungsverträgen auf Rentenbasis. Sie kündigte die Versicherungsverträge. Am 20.08.2019 wurden von der Versicherung Condor Lebens-/Rentenversicherung Beträge in Höhe von 34.267,17 € und 51.399,79 € dem Konto der Erblasserin bei der Kreissparkasse Heinsberg mit der Nummer 1401616881 gutgeschrieben.

Beweis: Vorlage des Kontoauszugs, siehe Anlage K 1

Am 27.08.2019 hob die Erblasserin einen Bargeldbetrag von 20.000,00 € ab.

Beweis: Vorlage des Kontoauszugs 23, Blatt 2, siehe Anlage K 2

Diesen Bargeldbetrag übergab die Erblasserin dem Kläger, der das Geld im Bankschließfach der Erblasserin bei der Kreissparkasse Heinsberg, Filiale Wegberg, deponierte. Das Bankschließfach wurde seit 2017 hauptsächlich vom Kläger genutzt, da die Erblasserin ihr Bargeld ausschließlich zu Hause aufbewahrte.

Am 05.11.2019 ließ die Erblasserin sich einen weiteren Bargeldbetrag in Höhe von 20.000,00 € von ihrem Konto auszahlen.

Beweis: Vorlage des Kontoauszugs 27, Blatt 1, siehe Anlage K 2

Diesen Betrag nahm die Erblasserin mit nach Hause. Sie teilte dem Kläger mit, dass sie das Geld in einen Karton gelegt habe, in dem sich weiteres Bargeld und auch noch ein Lockenwickler befanden. Dieser Betrag sollte für weitere Reisen und Unternehmungen verwendet werden. Bis dahin hatten die Erblasserin und der Kläger mehrere Reisen getätigt. Die Reisen hatte bislang der Kläger

finanziert. Er hatte bis dahin insgesamt über 50.000,00 € für gemeinsame Reisen ausgegeben.

Die Erblasserin hatte der Beklagten eine Bankvollmacht ausgestellt.

Beweis: Vorlage der Bankvollmacht

Am 16.01.2020 offenbarte die Erblasserin der Beklagten, dass sie den Kläger am 14.06.2019 heimlich geheiratet habe. Für den Kläger sei eine Generalvollmacht, Bankvollmacht und Patientenverfügung ausgestellt worden.

Kurz darauf veranlasste die Beklagte die Bereitstellung eines Bargeldbetrages in Höhe 40.000 € vom Konto der Erblasserin unter Ausnutzung ihrer eigenen, früher erteilten Vollmacht.

Vermutlich zählte die Beklagte an diesem Tag das in dem Karton im Schlafzimmer der Erblasserin vorhandene Bargeld. Der Kläger fand später, nämlich am 30.01.2021, einen kleinen weißen Briefumschlag im Karton der Erblasserin. Dieser trug die Handschrift der Beklagten. Auf dem Brief stand das Datum 16.01. und der Betrag 9.000 € geschrieben.

Beweis: Vorlage des Briefumschlages, siehe Anlage K 3

Am 21.01.2020 lag die Erblasserin pflegebedürftig zu Hause im Bett. Sie war nicht der Lage, das Haus zu verlassen.

An diesem Tag holte die Beklagte den Betrag von 40.000,00 € in bar vom Konto der Erblasserin bei der Bank ab.

Beweis: Vorlage des Kontoauszugs 2 Blatt 2, siehe Anlage K 2

An gleichen Tag erklärte die Beklagte dem Kläger, dass sie dem Schließfach der Erblasserin den Barbetrag von 25.000,00 € entnommen habe. Die Beklagte habe die Erblasserin ebenfalls am gleichen Tag über die Entnahmen informiert. Die Erblasserin habe die Beklagte angewiesen, 5.000,00 € wieder in das Schließfach zurückzubringen. Diese würden dem Kläger gehören. Die Beklagte sei dieser Aufforderung nachgekommen.

Beweis: Vorlage der Liste für Zutritt zum Schließfach

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Beklagte dem Schließfach 20.000 € entnommen hat, dem Konto 40.000 € sowie dem Karton im Schlafzimmer der Erblasserin zum einen dem Bargeldbetrag von 20.000 € aber auch einen weiteren zuvor von der Erblasserin angesparten Betrag von 9.000 €. Vermutlich hat die Beklagte das gesamte Geld im Karton der Erblasserin in verschiedenen Briefumschlägen verstaut.

In den Folgetagen suchte die Beklagte die Erblasserin tagtäglich auf. Teilweise erschien die Beklagte auch nachts, um nach der Erblasserin zu sehen, da der Kläger mit der Betreuung seiner Ehefrau physisch überfordert war.

Am 28.01.2020 verstarb die Erblasserin. Am 29.01. oder 30.01.2020 erschien die Beklagte in der Wohnung der Erblasserin. Zugegen waren der Kläger und dessen Sohn Person-H und Person-S. Die Beklagte ging ins Schlafzimmer. Als sie rauskam hielt sie drei braune

Briefumschläge in den Händen. Den kleinen Briefumschlag händigte sie dem Kläger aus. Hierin befanden sich 9.000,00 €.

Beweis: Zeugnis des Herrn Person-H

Auf dem Kuvert stand der Vorname des Klägers, Karl-Heinz.

Beweis: Vorlage des Briefumschlages, siehe Anlage K 4

Einen großen Briefumschlag übergab die Beklagte Person-S, den zweiten behielt sie für sich.

Im weiteren Nachlass der Erblasserin fanden sich keine 80.000 € Barmittel. Auch der Karton im Schlafzimmer enthielt kein Bargeld mehr. Dort entdeckte der Kläger lediglich den leeren, weißen Briefumschlag. Die Beklagte hat sich geweigert, irgendwelche Beträge herauszugeben.

3.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass der Herausgabeanspruch nach § 2018 BGB besteht. Die Beklagte ist Erbschaftsbesitzerin. Erbschaftsbesitzer ist, wer sich eines Erbrechts erwähnt, dass ihm in Wahrheit nicht in der Form oder der Höhe zusteht. Der Anspruch besteht auch unter Miterben (vgl. BGH ZEV 2004, 378 = FamRZ 2004, 537 (538); RGZ 81, 293; OLG Köln FamRZ 2018, 61 (62) = BeckRS 2017, 117614; OLG Hamm FamRZ 2015, 789 = BeckRS 2014, 18338; OLG Koblenz OLGR 2008, 305 (306) = BeckRS 2008, 02727; Lange/Kuchinke ErbR § 40 II 3; Staudinger/Gursky, 2016, Rn. 13, der die zweite Fallgestaltung allerdings für "wenig plausibel" hält; so auch Maurer, Das Rechtsverhältnis zwischen Erbe und Erbschaftsbesitzer, 1999, 82, MüKoBGB/Helms, 8. Aufl. 2020, BGB § 2018).

Die Beklagte ist lediglich Erbe zu ¼. Als Erbe zu ¼ ist sie nicht befugt, den Nachlass ohne Zustimmung der anderen auseinanderzusetzen oder zu teilen. Für die Teilung ist die Zustimmung aller Miterben erforderlich. Darüber hinaus entspricht die Aufteilung des Bargeldbestandes in jeweils 40.000 € für sie und Person-S sowie 9.000 € für den Kläger nicht der Erbquoten. Der Auskunftsanspruch ergibt sich aus § 2027 Abs. 2 BGB.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht